Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis `Straßensanierung Klusenweg 55A-61 und 63-69`

Die Stadt Schwerte, vertreten durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH, plant die teilweise Erneuerung des Straßenoberbaus im Klusenweg 55A-71 und 73-97.

Im Wesentlichen handelt es sich um den Einbau einer 10 cm starken Asphalttrag- und einer 4 cm starken Asphaltbetonschicht.

Der Verkehr ist über die Hörder- und die Sonnenstraße großräumig umzuleiten.
Die Beschilderung ist in die entsprechenden Positionen der Verkehrssicherung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Der Bieter hat sich vor der Abgabe des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Auch hat der Unternehmer alle Sicherungsvorkehrungen, die zum Schutz der unterirdisch verlegten Leitungen, Kanäle, Kabel und Grenzpunkte, der oberirdisch befindlichen Grenzsteine oder ähnlicher zur Vermessung von Grundstücken, Straßen und Wegen dienende Merkzeichen notwendig sind, in eigener Verantwortung zu treffen. Er hat insbesondere vor Inangriffnahme der Arbeiten das Amt für öffentliche Ordnung sowie sämtliche im Stadtgebiet vertretenden Versorgungsträger z.B.:

Stadtwerke Schwerte GmbH
Südwestfalen Energie und Wasser AG, Hagen
Dortmunder Energie und Wasser, Dortmund
Deutsche Telekom, Dortmund
unitymedia, Kassel
Thyssengas GmbH Dortmund
PLEdoc GmbH, Essen
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel
Ruhrverband
DB Energie
Landesbetrieb Straßenbau NRW

über Umfang, Beginn und Dauer der Arbeiten schriftlich zu unterrichten und sich von diesen Dienststellen Angaben über die Lage der Leitungen zu beschaffen, so dass Beschädigungen dieser Leitungen unter allen Umständen vermieden werden.
Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Auftraggeberin von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
Die Auftraggeber trifft im Verhältnis zu dem Auftragnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Bauleitung.
Kosten für Beseitigung von Schäden an Kabeln und sonstigen Leitungen und für Betriebsfälle gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit diese durch ihn verursacht sind.

Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass die Straßen jederzeit gründlich gereinigt sind. Für die erforderlichen Reinigungsarbeiten muss der AN zu jeder Zeit Personal und Reinigungsgeräte auf seine Kosten vorhalten.
Die im Baustellenbereich ansässigen Anwohner/Firmen sind rechtzeitig vor Sperrung ihrer Grundstückszufahrten etc. zu unterrichten. Eine fußläufige sichere Zuwegung zu jedem Anwesen muss jederzeit möglich sein.

Für die verdrängten Aushubmassen (Boden, Straßenaufbruch, Beton, etc.) ist vom AN ein Nachweis über den Verbleib zu führen und dieser an den AG zu übergeben.
Der Einbau aller Materialien und Baustoffe muss den Ansprüchen für Einbau innerhalb der **Wasserschutzzone IIIB** genügen.
Recyclingmaterial darf **nicht** eingebaut werden.

Im Zuge der Auftragserteilung ist durch den AN ein detaillierter Bauzeitenplan mit Einzelterminen, unter Berücksichtigung der Start- und Endtermine, aufzustellen.
Dieser Bauzeitenplan wird nach Genehmigung durch den AG Vertragsbestandteil.

Da die Erdarbeiten in einer Tiefe von unter 0,80m durchgeführt werden, ist die Baumaßnahme, im Hinblick auf **Kampfmittel,** als geringfügiger Bodeneingriff zu werten und es bedarf keiner großangelegten Untersuchung.
Es ist bei der Durchführung der Tiefbaumaßnahmen immer Sorgfalt geboten, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann.
Die Erd- bzw. Ausschachtungsarbeiten sind im Hinblick auf etwaige Kampfmittelfunde mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sämtliche Arbeitskräfte sind dementsprechend anzuweisen. Bei Kampfmittelfunden sind die Arbeiten einzustellen und unverzüglich die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden sowie die Bauüberwachung des AG zu benachrichtigen.

Sämtliche Leistungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen und Sträuchern ist die Baumschutzsatzung der Stadt Schwerte, die RAS - LG 4 und die DIN 18920 anzuwenden.
Der für sämtliche Arbeiten notwendige Baumschutz (zwei Meter hoher Stammschutz z.B. durch Verbretterung) ist in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Die Beschaffung von Lager- bzw. Zwischenlagerflächen ist Sache des AN.
Die Kosten sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Eventuelle Erschwernisse und Behinderungen aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse (Baumbeete) sind in den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen und einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen für den Gewässer- und Immissionsschutz, insbesondere die zusätzlichen Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet der Wasserwerke Westfalen sind zu beachten und werden als Vertragsgrundlage festgelegt.

Der Unternehmer hat seine Leistung prüfbar abzurechnen.

Er hat die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung übersichtlich geordnet und prüffähig unter Einhaltung der Reihenfolge der Positionen, gegliedert in Massen, Einzelpreis und Gesamtpreis, einschl. aller erforderlichen Aufstellungen, Belege, Abrechnungspläne und Nachweise der Bauleitung zur Prüfung vorzulegen.
Nach der Prüfung der Rechnungen durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH werden diese zur Zahlung angewiesen.

Dem AN verbleibt die Beweislast für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Rechnungen.

Dem AN werden zur Ausführung folgende Unterlagen einfach zur Verfügung gestellt:
- Bodenuntersuchung

Vom AN zu beschaffende, bzw. dem AG zu liefernden Unterlagen
- Tagesberichte, Aufmaße etc.
- Bauzeitenplan

Die ausgefüllten Stundenlohnzettel oder Regiezettel sind der BL innerhalb von 5 Arbeitstagen unaufgefordert zur Unterschrift und Anerkennung vorzulegen.
Für verspätet vorgelegte Stundenlohnarbeiten besteht kein Anerkennungszwang.

Entsprechend der VOB, Teil A, müssen die geforderten Preise angegeben werden.
Eine Mischkalkulation ist unzulässig.

Bituminöse Längsstreifen bis ca. 1,50 Breite sind in allen Abschnitten getrennt von teerhaltigen Flächen aufzunehmen und zu entsorgen.
Sämtliche Erschwernisse, die sich aus der getrennten Aufnahme dieser Streifen ergeben, sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

_____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel